



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.10.2021
– Auszug aus Drucksache 18/18542 –**

Frage Nummer 70

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Vor dem Hintergrund der neuesten Corona-Maßnahmen, wonach zum einen der Zwang für Wirte, Kontaktlisten von ihren Gästen zu verlangen, teilweise beendet wurde und zum anderen Bürgertests nun kostenpflichtig sind, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen in Bayern bislang personenbezogene Daten, die Gäste im Rahmen von Corona-Vorschriften in Gaststätten angeben mussten, für andere Zwecke als für die Ermittlung von Infektionsketten – beispielsweise für Ermittlungen in Strafverfahren – verwertet wurden, wie sich diese Fälle nach Datum, Ort und Verwertungsart aufschlüsseln und warum Menschen, die sich nun wegen des staatlichen Drucks impfen ließen, ihre Tests trotz erster Impfung selber bezahlen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Einbezug des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums der Justiz

Zum Vollzug des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) – und den darauf gründenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen – wurde ein Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von Gastronomiebetrieben bekannt gemacht (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14.05.2020, Az. GZ6aG8000-2020/122-321, geändert durch Bek. vom 25.05.2020, BayMBI. Nr. 291). Das Rahmenkonzept sah vor, dass zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal durch die Gastronomiebetriebe eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen ist (sog. Gästeliste). Eine Erhebung und Nutzung dieser Gästelistendaten war den Strafverfolgungsbehörden auf Basis der Strafprozessordnung (StPO) und der Bayerischen Polizei zu präventivpolizeilichen Zwecken nach dem PAG (= Polizeiaufgabengesetz) zunächst grundsätzlich möglich.

Der Bundesgesetzgeber hat schließlich mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Novellierung des IfSG und dem darin neu eingeführten § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 IfSG rechtliche Rahmenbedingungen für die Kontaktdatenerhebung von „Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern“ zu Zwecken des Infektionsschutzes geschaffen.

Gemäß § 28a Abs. 4 Sätze 3 bis 6 IfSG dürfen Kontaktdaten, welche von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern zur Nachverfolgung von Infektionsketten erhoben worden sind (§ 28 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 IfSG), nicht für andere Zwecke als der Kontaktnachverfolgung gemäß § 25 Abs. 1 IfSG verwendet werden. Diese Regelung ist am 19.11.2020 in Kraft getreten. Die Frage nach einer Verwendung personenbezogener Daten der vorbezeichneten Art für strafprozessuale und präventivpolizeiliche Zwecke stellt sich daher zwischenzeitlich nicht mehr.

In der polizeilichen Vorgangsverwaltung sind keine Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung hinsichtlich der Fragestellung ermöglichen. Demnach ist eine Beantwortung der Fragestellung für den Zeitraum vor der Rechtsänderung im Rahmen der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold vom 21.07.2020 (Drs. 18/9582), zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 09.09.2020 (Drs. 18/10437), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner vom 08.09.2020 (Drs. 18/10403), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ebner-Steiner vom 20.10.2020 (Drs. 18/11755), zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Ritter vom 20.07.2020 (Drs. 9571), zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 05.10.2020 (Drs. 18/11463) sowie der Abgeordneten Katharina Schulze, Benjamin Adjei und Toni Schuberl vom 23.07.2020 (Drs. 18/9595) wird ergänzend verwiesen.

Im Sommer 2021 konnte allen Bürgern in Deutschland ein Impfangebot gemacht werden. Daher ist eine dauerhafte Übernahme der Kosten für alle Tests durch den Bund und damit den Steuerzahler nicht angezeigt, sodass der Bund das Angebot kostenloser Bürgertests mit Wirkung vom 11.10.2021 beendet hat. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt, besteht aber weiterhin die Möglichkeit zur kostenlosen Testung. Zudem sind Karenzzeiten mit kostenlosen Testungen vorgesehen, um die Impfungen abschließen zu können, so für Schwangere, Kinder und Jugendliche von 12 bis 18 Jahren, Studentinnen- und Studenten und Stillende.